

SCHÖTTLI AG

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Februar 2016

Inhaltsübersicht

- 1 | Allgemeines
- 2 | Lieferumfang
- 3 | Pläne und technische Unterlagen – Gesetze über geistiges Eigentum
- 4 | Preise
- 5 | Zahlungsbedingungen
- 6 | Eigentumsvorbehalt
- 7 | Lieferzeit
- 8 | Verpackung
- 9 | Versand, Transport und Versicherung
- 10 | Überprüfung der Lieferungen nach Erhalt
- 11 | Gewährleistung, Mängelhaftung
- 12 | Haftungsbeschränkungen
- 13 | Stornierung des Vertrags durch den Lieferanten
- 14 | Vertraulichkeit
- 15 | Zurückentwicklung zu Nachkonstruktionszwecken
- 16 | Anwendbares Recht und Gerichtsstand
- 17 | Gesamte Vereinbarung

1 | Allgemeines

1.1

Alle eingegangenen Bestellungen und erfolgten Verkäufe für Ausrüstung und/oder Dienstleistungen („Ausrüstung“), die von SCHÖTTLI oder dessen verbundenen Unternehmen (gemeinsam als „Lieferant“ bezeichnet) erbracht werden, sind durch die Annahme dieser Geschäftsbedingungen (dieser „AGB“) durch den Käufer und das Angebot des Lieferanten („Angebot“) bedingt.

1.2

Der Lieferant lehnt alle zusätzlichen oder widersprüchlichen Bedingungen ab, einschließlich, aber nicht beschränkt auf jene im Bestellauftrag oder in der Annahme des Käufers, die vom Käufer zuvor oder danach vorgeschlagen wurden, es sei denn der Lieferant hat ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt. Die Annahme von Produkten und/oder Dienstleistungen durch den Käufer stellt die Annahme dieser AGB dar.

1.3

Alle Vereinbarungen und rechtlichen Erklärungen der Vertragsparteien müssen schriftlich erfolgen, um gültig zu sein.

1.4

Angebote sind, sofern nicht anders angegeben, für 60 Tage gültig. Bestellaufträge stehen im Vorbehalt unserer Bestellbestätigung und der Kreditgenehmigung.

2 | Umfang

2.1

Die vom Lieferanten gemäß dieser Vereinbarung zu liefernden Produkte und/oder zu erbringenden Dienstleistungen sind vollständig im Angebot, einschließlich dessen Anhänge, aufgeführt (der „Umfang“). Der Lieferant darf Änderungen vornehmen, die zu Verbesserungen führen, solange diese keine Preiserhöhung zur Folge haben.

2.2

Wenn der Käufer eine Bestellung zurückstellt bzw. storniert oder ändert, muss der Käufer für alle zusätzlichen Kosten, einschließlich Unterbrechungs- oder Stornokosten aufkommen, hinsichtlich der gesamten Bestellung oder eines Teils der Bestellung, um die Verschiebung der Produktionstermine, den zusätzlichen Aufbau- und Bearbeitungsaufwand, Lagerung, Inventarkosten, Veralterung usw., die im Zusammenhang mit der Änderung, Unterbrechung oder Stornierung der Originalbestellung stehen, abzudecken.

2.3

Der Lieferant wird alle angemessenen Bemühungen unternehmen, um die Herstellung der im Angebot beschriebenen Ausrüstung und/oder Erbringung der Dienstleistungen innerhalb des angegebenen Zeitrahmens zu gewährleisten. Änderungen am Bestellauftrag des Käufers durch den Käufer bzw. Vertreter des Käufers, Berater oder Beauftragte des Käufers können sich auf den Preis und rechtzeitige Leistungserbringung des Lieferanten auswirken.

3 | Pläne und technische Unterlagen – Gesetze über geistiges Eigentum

3.1

Broschüren und Kataloge sind nicht verbindlich, sofern nicht anderweitig vereinbart. Angaben in technischen Unterlagen sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt wurden.

3.2

Die technische Konfiguration/Konstruktion der vom Lieferanten zur Verfügung gestellten Ausrüstung bleibt ausdrücklich geistiges Eigentum des Lieferanten. Des Weiteren behält sich jede Vertragspartei das Recht auf alle Pläne und technischen Unterlagen vor, die sie der anderen Partei zur Verfügung gestellt hat.

Die derartige Material erhaltende Vertragspartei erkennt diese Rechte an und darf das Dokumentationsmaterial ohne Einholung der vorherigen schriftlichen Genehmigung der anderen Vertragspartei Dritten weder ganz noch teilweise zugänglich machen oder es zu keinen anderen Zwecken als jenen nutzen, für die es zur Verfügung gestellt wurde. Diese Verpflichtung erstreckt sich ebenfalls auf Unterlieferanten und Mitarbeiter der Vertragsparteien.

4 | Preise

4.1

Der Kaufpreis wird im Angebot des Lieferanten aufgeführt, sofern der Lieferant keine andere Abrede schriftlich vereinbart hat. Zusätzlich zu diesem Kaufpreis verpflichtet sich der Käufer, dem Lieferanten den Betrag aller gesetzlichen Steuern, Verbrauchsteuern und/oder sonstigen Gebühren zu zahlen, die der Käufer im Hinblick auf den Verkauf und Transport von nach dieser Vereinbarung gelieferten Produkten möglicherweise bezahlen muss.

Falls keine andere Vereinbarung getroffen wurde, sind alle Preise netto, frei Frachtführer (FCA) ab Lieferantenwerk, mit Standardverpackung.

Alle zusätzlichen Kosten, z. B. für Fracht, Versicherung, Export-, Transit-, Import- und sonstige Genehmigungen sowie Bescheinigungen gehen zu Lasten des Käufers.

5 | Zahlungsbedingungen

5.1

Die Zahlungsbedingungen sind im Angebot des Lieferanten aufgeführt.

5.2

Die Zahlungstermine müssen eingehalten werden, selbst wenn sich Arbeitsannahme, Lieferung, Transport, Zusammenbau, Anlauf oder Dienstleistungen aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle des Lieferanten liegen, verzögern oder unmöglich werden oder wenn unwesentliche Teile fehlen oder wenn sich Nachbesserungsarbeiten als notwendig erweisen, die die gelieferte Ausrüstung nicht unbrauchbar machen.

5.3

Falls die Anzahlung bzw. die für die Bestellung zu hinterlegende Sicherheit nicht gemäß diesen Bedingungen bereitgestellt werden, ist der Lieferant berechtigt, die Bestellung zu verzögern oder davon zurückzutreten, und kann in beiden Fällen Schadenersatz fordern. Falls der Käufer aus irgendeinem Grund mit einer weiteren Zahlung im Rückstand ist, oder falls der Lieferant, aufgrund von seit der Vertragsunterzeichnung eingetretenen Umständen, berechtigten Anlass hat, ernsthaft zu bezweifeln, dass die Zahlungen vom Käufer vollständig und rechtzeitig durchgeführt werden, ist der Lieferant, unbeschadet seiner gesetzlichen Rechte, dazu berechtigt, die Ausführung des Vertrags einzustellen und versandbereite Ausrüstung zurückzuhalten. Dies gilt, bis neue Zahlungs- und Lieferbedingungen ausgehandelt werden und der Lieferant ausreichende Sicherheiten erhalten hat. Falls eine derartige Vereinbarung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums getroffen werden kann oder falls der Lieferant keine ausreichenden Sicherheiten erhält, ist er berechtigt, von der Bestellung zurückzutreten und Schadenersatz zu fordern.

6 | Eigentumsvorbehalt

Das Eigentumsrecht an der Ausrüstung verbleibt beim Lieferanten und geht nicht eher auf den Käufer über, bis sämtliche Beträge, die der Käufer dem Lieferanten gemäß einer Bestellung schuldet, vollständig beglichen wurden.

7 | Lieferzeit

Sofern vom Lieferanten schriftlich nicht anders angegeben, erfolgt der Versand der Produkte, soweit zutreffend, gemäß den im Angebot aufgeführten Incoterms, wobei jede Partei zustimmt, das Risiko von Verlust oder Schäden an dem Produkt gemäß den im Angebot aufgeführten Incoterms zu tragen. Falls vom Käufer ein Liefertermin vorgegeben wird, wird der Lieferant geschäftlich angemessene Anstrengungen unternehmen, einem Spediteur das Produkt zwecks Versand bis zum vorgegebenen Datum anzuliefern, wobei der Lieferant jedoch nicht für Verzögerungen nach Übergabe des Produktes an den Spediteur haftet.

Die Herstellungszeit beginnt, sobald der Käufer den unterschriebenen Bestellauftrag abgegeben hat, die zur Erteilung der Bestellung erforderlichen Zahlungen und eventuellen Sicherheiten eingegangen sind und eine unterschriebene Teilezeichnung und die wesentlichen technischen Punkte geklärt und vom Lieferanten bestätigt wurden. Die Herstellungszeit gilt als abgeschlossen, wenn der Vertragsgegenstand bis zum vorgegebenen Datum für den ersten Testlauf bereit ist und dem Käufer dies mitgeteilt wurde.

Der Lieferant haftet nicht für Verzögerungen oder die Nichterfüllung von Verpflichtungen, wenn eine derartige Verzögerung oder Nichterfüllung auf Gründe zurückzuführen ist, die sich der angemessenen Kontrolle des Lieferanten entziehen wie, einschließlich ohne Einschränkung, Stromausfall, Krieg, Feuer, Hochwasser, Naturkatastrophen, Streik oder andere Arbeitskämpfe, innere Unruhen, Maßnahmen von Regierungsbehörden, höhere Gewalt, Ausfälle oder Verzögerungen beim Transport oder bei Lieferung oder Rohmaterialengpässe, die sich der angemessenen Kontrolle des Lieferanten entziehen.

8 | Verpackung

Sofern nicht anders vereinbart, werden alle Spezialverpackungen vom Lieferanten gesondert in Rechnung gestellt und nicht zurückgenommen. Wenn die Verpackung jedoch als Eigentum des Lieferanten gekennzeichnet ist, muss sie vom Käufer frachtfrei an den Versandort zurückgeschickt werden.

9 | Versand, Transport und Versicherung

Sonderwünsche bezüglich Versand, Transport und Versicherung müssen dem Lieferanten rechtzeitig, mindestens jedoch einen Monat vor dem Versandtermin, zur Kenntnis gebracht werden. Der Transport erfolgt auf Kosten und Gefahr des Käufers. Beschwerden bezüglich Versand und Transport sollten vom Käufer bei Erhalt der Lieferungen oder der Frachtpapiere unverzüglich an den letzten Frachtführer gerichtet werden.

10 | Überprüfung der Lieferungen nach Erhalt

Der Lieferant prüft die Ausrüstung und Dienstleistungen vor Versand in der üblichen Weise. Falls der Käufer detailliertere Prüfungen verlangt, sollten diese getrennt vereinbart und vom Käufer bezahlt werden.

11 | Gewährleistung, Mängelhaftung für vom Lieferanten hergestellte Ausrüstung

11.1 Gewährleistungsfrist

Falls innerhalb der ersten zwölf Monate, nachdem die Teile das Werk des Lieferanten verlassen haben, in einzelnen Metallteilen Bruchstellen auftreten, die nachweislich auf Material- und oder Konstruktionsfehler zurückzuführen sind, werden sie vom Lieferanten kostenlos ersetzt. Die ersetzten oder reparierten Teile unterliegen der ursprünglichen Gewährleistungsfrist des Werkzeugs. Ersetzte oder reparierte Teile haben minimal 6 Monate Gewährleistung ab dem Datum, an dem sie bei Käufer eintreffen, auch wenn die ursprüngliche Gewährleistungsfrist des Werkzeugs vorher zu Ende gehen sollte. Wenn die ersetzten Teile im Werk des Käufers nicht montiert werden können, werden die entsprechenden Transportkosten für das Werkzeug vom Lieferanten gezahlt.

Der Lieferant übernimmt die Transportkosten für Ersatzteile, die auf Gewährleistungsansprüche zurückzuführen sind, jedoch keine Einfuhrabgaben oder sonstige Gebühren.

Die Gewährleistung erlischt, falls der Käufer oder Dritte Änderungen vornehmen oder Reparaturen durchführen, oder wenn der Käufer es bei Auftreten eines Fehlers unterlässt, unverzüglich geeignete Maßnahmen zur Schadensminimierung zu ergreifen und dem Lieferanten die Möglichkeit zu geben, den Fehler zu beheben.

11.2 Haftung für zugesicherte Eigenschaften

Zugesicherte Eigenschaften sind nur jene, die in der Bestellbestätigung (mit handelsüblichen Toleranzen) ausdrücklich als solche genannt wurden. Für die zugesicherten Eigenschaften gelten die Paragraphen 11.1 und 11.3 bis 11.5 entsprechend. Der Käufer muss dem Lieferanten Zeit und Gelegenheit zur Ausführung von vereinbarten Nachbesserungsarbeiten geben.

11.3 Haftungsausschluss

Schäden, die nicht nachweisbar aufgrund von mangelhaftem Material, fehlerhafter Konstruktion oder schlechter Ausführung entstanden sind, d. h. Schäden aufgrund von normalem Verschleiß, ungenügender Wartung, Nichtbeachtung der Bedienungsanleitung, übermäßiger Belastung, ungeeigneten Betriebsmitteln, chemischen oder elektrolytischen Einflüssen, nicht vom Lieferanten durchgeführten Umbau- und Montagearbeiten sowie aufgrund anderer Ursachen, für die der Lieferant nicht verantwortlich gemacht werden kann, sind von der Gewährleistung und Haftung des Lieferanten ausgeschlossen.

11.4. Von Drittanbietern erbrachte Lieferungen und Dienstleistungen:

Der Lieferant übernimmt keine Gewährleistungspflicht für Lieferungen und Dienstleistungen, die von Drittanbietern erbracht wurden. Auf Anfrage wird der Lieferant jeden Drittanbieter auffordern, die damit in Zusammenhang stehende Gewährleistung direkt an den Käufer zu übertragen.

11.5 Die in Abschnitt 11 enthaltene Gewährleistungsbestimmung gilt ausschließlich für vom Lieferanten hergestellte Ausrüstung. Ungeachtet von im Angebot vorgesehenen Bestimmungen übernimmt der Lieferant keine Gewährleistungspflicht für Ausrüstungen oder Dienstleistungen von Dritten.

11.6

Außer wie oben in diesem Abschnitt 11 aufgeführt, gibt der Lieferant keine zusätzlichen Gewährleistungen, gleich ob ausdrücklich, konkludent oder gesetzlich. Der Lieferant lehnt ausdrücklich jede Gewährleistung der allgemeinen Gebrauchstauglichkeit oder der Eignung für einen bestimmten Zweck ab. Die Produkte und/oder Dienstleistungen entsprechen den im Angebot aufgeführten Spezifikationen des Lieferanten.

12 | Haftungsbeschränkungen

Der Käufer verpflichtet sich, die Lieferanten, dessen verbundene Unternehmen sowie dessen jeweilige leitende Angestellte/Vorstandsmitglieder, Direktoren, Mitarbeiter und Erfüllungsgehilfen in Bezug auf alle Forderungen, Klagen, Schadenersatzansprüche, Verpflichtungen, Kosten und Auslagen, einschließlich Anwaltskosten und auslagen, mittels Forderungsverzicht freizustellen, zu entschädigen, zu verteidigen und schadlos zu halten. Dies gilt, wenn die Forderungen, Klagen, Schadenersatzansprüche, Verpflichtungen, Kosten und Auslagen sich ergeben oder in irgendeiner Form im Zusammenhang stehen mit: (a) dem Betrieb oder der Nutzung der Produkte des Lieferanten durch den Käufer, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Handlungen oder unterlassene Handlungen des Käufers, (b) dem Verstoß gegen die Rechte am geistigen Eigentum Dritter aufgrund der Erfüllung der Käuferanforderungen durch den Lieferanten, der auf vom Käufer bereitgestellten oder angeforderten Konstruktions- oder Leistungsspezifikationen basiert bzw. sich daraus ableitet, oder sich daraus ergibt, dass der Käufer Produkte des Lieferanten mit anderen Produkten kombiniert, oder indem er den Prozess der Nutzung der Produkte des Lieferanten mit

einem anderen Prozess kombiniert, (c) Schäden am Eigentum des Käufers, (d) Verletzungen bei Mitarbeitern des Käufers, (e) soweit Dienstleistungen für die Teilekonstruktion durch den Lieferanten erbracht werden, sämtlichen Ansprüchen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Ansprüche wegen Produkthaftung und geistiger Eigentumsrechte, die sich direkt oder indirekt auf Dienstleistungen für die Teilekonstruktion oder des vom Lieferanten gemäß diesem Vertrag bereitgestellten resultierenden Kunststoffteils beziehen, (f) allen erbrachten Beratungsleistungen oder Dienstleistungen oder allen Handlungen oder unterlassenen Handlungen jedes vom Lieferanten an den Käufer empfohlenen Dienstleistungsanbieters oder Herstellers, oder (g) Ansprüchen, Klagen, Schäden, Verpflichtungen, Kosten und Auslagen, einschließlich Anwaltskosten und -auslagen, die sich aus Ausrüstungen von Dritten ergeben oder in irgendeiner Form damit im Zusammenhang stehen.

Soweit nach geltendem Recht zulässig, haftet der Lieferant unter keinen Umständen für indirekte, Folge-, Neben-, Sonder- oder Begleitschäden und ist unter keinen Umständen verpflichtet, Strafschadenersatz oder verschärften Schadenersatz zu leisten, einschließlich ohne Einschränkung für Verlust an Geschäftswert oder entgangene Gewinne oder Umsatzerlöse. Sämtliche Rechtsklagen und Ansprüche des Käufers gegenüber dem Lieferanten werden ausgeschlossen, außer wenn innerhalb von 180 Tagen ab dem Datum des Ereignisses, das eine derartige Klage bzw. Anspruch begründet, eine schriftliche Mitteilung darüber beim Lieferanten eingeht. Die Haftung, die der Lieferant möglicherweise im Zusammenhang mit von dem Lieferanten bereitgestellten Dienstleistungen gegenüber dem Käufer hat, darf den Wert der Dienstleistung, die Gegenstand der Klage, des Anspruchs, Verlustes oder Schadens ist, nicht übersteigen.

13 | Stornierung des Vertrags durch den Lieferanten

Wenn unvorhersehbare Ereignisse die wirtschaftliche Bedeutung oder den Inhalt der Lieferungen oder Dienstleistungen erheblich verändern oder eine tiefgreifende Wirkung auf die Arbeit des Lieferanten haben, oder wenn eine Ausführung der Arbeit in der Folge unmöglich gemacht wird, muss der Vertrag entsprechend geändert werden. Wenn die wirtschaftliche Geschäftsgrundlage weggefallen ist, hat der Lieferant das Recht, den Vertrag oder Teile des betroffenen Vertrags zu stornieren.

Wenn der Lieferant den Vertrag auf diese Weise zu stornieren beabsichtigt, muss er den Käufer unverzüglich informieren, sobald er das Ausmaß der Situation erkennt, selbst wenn in der Zwischenzeit eine Verlängerung der Lieferfrist vereinbart wurde. Für den Fall der Vertragsstornierung hat der Lieferant für diejenigen Lieferungen und Dienstleistungen, die bereits zur Verfügung gestellt wurden, Anspruch auf Zahlung. Seitens des Käufers können aufgrund einer derartigen Vertragsstornierung keine Schadensersatzansprüche geltend gemacht werden.

14 | Vertraulichkeit

Käufer und Lieferant vereinbaren, angemessene Maßnahmen zu ergreifen, um die Vertraulichkeit der geschützten bzw. vertraulichen Informationen der anderen Partei innerhalb ihrer jeweiligen Organisationen zu gewährleisten. Auf Wunsch des Käufers wird der Lieferant Informationen an den Käufer per E-Mail, über das Internet, übermitteln. Sollte(n) aufgrund der Datenübermittlung über das Internet, gemäß dem Wunsch des Käufers, eine Verletzung (Verletzungen) der Vertraulichkeit vorkommen, stimmt der Käufer zu, dass dies keine Verletzung irgendeiner Vertraulichkeitspflicht darstellt, die der Lieferant dem Käufer schuldig ist. Falls der Käufer wünscht, derartige Übertragungen auf Informationen zu beschränken, die nicht streng vertraulich sind, oder sicherere Kommunikationsmittel für streng vertrauliche Informationen anstrebt, hat der Käufer den Lieferanten entsprechend zu informieren.

15 | Zurückentwicklung zu Nachkonstruktionszwecken

Der Käufer darf die Ausrüstung des Lieferanten nicht zu Nachkonstruktionszwecken zurückentwickeln oder einer anderen Partei bei der Zurückentwicklung zu Nachkonstruktionszwecken behilflich zu sein, und muss den Lieferanten benachrichtigen, wenn er Kenntnis darüber erlangt, dass eine andere Partei Ausrüstungen des Lieferanten zu Nachkonstruktionszwecken zurückentwickelt hat.

16 | Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Diese AGB unterliegen schweizerischem Recht und sind entsprechend auszulegen, und die Schweizer Gerichte haben die ausschließliche Gerichtsbarkeit bei der Beilegung von Streitigkeiten. Das Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf findet auf diese Vereinbarung oder damit verbundene Transaktionen keine Anwendung.

17 | Gesamte Vereinbarung

Diese AGB legen die endgültigen Bedingungen und Konditionen unserer Vereinbarung fest und ersetzen alle früheren Vereinbarungen, Verträge oder Zusicherungen, unabhängig davon, ob sie mündlich oder schriftlich erfolgt sind, außer wenn der Lieferant und der Käufer eine Vereinbarung über den Verkauf von Ausrüstung und Sicherheiten oder eine Kreditvereinbarung über Ausrüstung unterzeichnen, in welchem Falle die derartige Vereinbarung gemäß ihren Bedingungen in Kraft bleibt. Kein Verzicht, keine Beendigung, Modifizierung oder Änderung von Bedingungen tritt in Kraft, sofern sie nicht schriftlich erfolgt und von der Partei unterzeichnet wurde, gegen die sie geltend gemacht werden. Falls eine Bestimmung dieser AGB ungültig oder nicht durchsetzbar ist, ist eine derartige Bestimmung nur im Umfang einer solchen Ungültigkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit unwirksam, ohne dass dies die Gültigkeit der restlichen Bestimmungen dieser AGB berührt. Diese AGB können, außer durch schriftliche Vereinbarung der Parteien, nicht geändert werden.

Der Käufer verpflichtet sich, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten keine Rechte des Käufers abzutreten bzw. Verpflichtungen des Käufers gemäß diesen AGB zu delegieren. Jeder von diesen AGB gewährte Schutz wird zugunsten von jedem der verbundenen Unternehmen und Nachfolger des Lieferanten wirksam sein. Der Lieferant wird bei der Erfüllung dieses Vertrages alle geltenden Exportkontrollgesetze einhalten, und entsprechend sind die Verpflichtungen des Lieferanten gemäß diesem Vertrag von der Einhaltung aller derartigen Gesetze abhängig. Der Lieferant erbringt alle Dienstleistungen als selbständiger Unternehmer, und nichts sollte so ausgelegt werden, dass eine Teilhaberschaft, ein Joint Venture oder eine sonstige Beziehung begründet wird.